

Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für Hochschullehrgänge FH BFI Wien EEC GmbH

Fortbildungskosten sind im Rahmen der Einkünfte aus **nicht selbständiger Arbeit als Werbungskosten** bzw. im Rahmen von **betrieblichen Einkünften als Betriebsausgaben absetzbar**, wenn sie beruflich veranlasst sind.

1. Die Absetzbarkeit auf Arbeitnehmer;innenseite

Fortbildungskosten

Merkmal beruflicher Fortbildung ist, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient. Aufwendungen zur beruflichen Fortbildung werden steuerlich anerkannt, wenn sie der:dem Steuerpflichtigen dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Ziel diese Maßnahmen ist es daher, die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu verbessern.

Die Hochschullehrgänge der FH BFI Wien EEC GmbH fallen unter den Bereich Fortbildung/Weiterbildung.

Welche Bildungskosten sind als Werbungskosten absetzbar?

- Unmittelbare Kurskosten wie Studien- und Lehrgangsgebühren
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Notebook)
- Fahrtkosten (km-Gelder, Bahntickets)
- Nächtigungskosten

Achtung: Fahrtkosten sind nur dann absetzbar, wenn sie nicht bereits mit dem Verkehrsabsetzbetrag oder Pendlerpauschale abgegolten sind. Abzugsfähig sind daher nur Aufwendungen, für die zusätzliche Wegstrecke (z.B. Entfernung Büro-Fachhochschule).

Zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmer:innenveranlagung in dem Jahr abzusetzen, in dem sie bezahlt werden und sind als Werbungskosten geltend zu machen.

Nähere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html>

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/11008-steuerliche-absetzbarkeit-fuer-arbeitnehmerinnen.php>

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerungeld/Steuer_sparen_2024.html

2. Die Absetzbarkeit auf Arbeitgeber:Innenseite

Betriebsausgabe

Werden Aufwendungen für die oben angeführten Bildungsmaßnahmen vom: von der Dienstgeber:in getragen, stellen diese beim: bei der Dienstgeber:in Betriebsausgaben dar (zur Gänze abzugsfähig als Aus- bzw. Weiterbildungsaufwendungen).

3. Förderungen

Eine Übersicht zu Förderungen in Österreich in den einzelnen Bundesländern erhalten Sie unter [Überblick zu Förderungen für Aus- und Weiterbildungen \(erwachsenenbildung.at\)](#)